



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses
für Bildung
Herrn Guido Ernst, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6692
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

17. Juni 2020

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Tina Wittmeier

Tina.Wittmeier@bm.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16 2896

06131 16 172896

40. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 10. Juni 2020

TOP 3: Handlungskette bei Extremwetterlagen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/6237 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Tagesordnungspunkt „Handlungskette bei Extremwetterlagen“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 10. Juni 2020 mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Die Entscheidung, ob dem eigenen Kind der Schulweg bei einer Extremwetterlage zugemutet werden kann, treffen die Eltern. Dazu heißt es in § 33 Abs. 5 der Übergreifenden Schulordnung (und ähnlich auch in den Schulordnungen der anderen Schularten): „Erschweren außergewöhnliche wetterbedingt Umstände (z.B. Hochwasser, Glatteis oder Windbruch) den Schulbesuch in erheblichem Maße, so entscheiden die Eltern, ob der Schulweg zumutbar ist.“

Darüber hinaus gibt es keine zentrale Regelung in einer Verordnung oder in einer Verwaltungsvorschrift, in der konkrete Temperaturangaben, Schneehöhen oder dergleichen benannt würden, ab der die Schule zu schließen ist. Vielmehr entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter in eigener Zuständigkeit, ob die klimatische Situation in der Schule, in einzelnen Klassen- oder Fachräumen die Erteilung von Unterricht gestattet.



So ist es möglich, die jeweilige Lage vor Ort zu berücksichtigen. Nicht nur die Wetterlage kann innerhalb von Rheinland-Pfalz sehr unterschiedlich sein. Auch die Gebäude- oder Schulwegsituation ist an jedem Standort anders. Bei einer individuellen Entscheidung vor Ort kann hierauf Rücksicht genommen werden.

Sinnvoll ist es, wenn die Schulen für ihre jeweilige Raum- und Schulwegsituation Grundsätze aufstellt. Hierzu bestimmt § 40 Abs. 6 Nr. 10 der Übergreifenden Schulordnung, dass die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen der Zustimmung des Schullehrerbeirats und des Benehmens (nach der Schulgesetzänderung auch der Zustimmung) der Vertretung für Schülerinnen und Schüler bedarf.

Das Sturmtief Sabine im Februar dieses Jahres hat gezeigt, dass die Schulen verantwortungsvoll und entlang der jeweiligen Lage vor Ort entschieden haben, ob der Unterricht stattfinden kann oder nicht. Rund 200 Schulen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Unterricht ganz ausfallen zu lassen. Die Regelung, dass die Eltern entscheiden, ob ihre Kinder bei extremen Wetterverhältnissen die Schule besuchen können und der Schulweg sicher ist, hat sich bewährt. Das Ministerium für Bildung hatte am Sonntag vor dem Sturm öffentlich auf die dargestellten Regelungen hingewiesen. Die Eltern hatten hierdurch Sicherheit, dass sie ihr Kind im Zweifel zuhause lassen konnten, und die Schulleitungen wussten, dass sie die Schulen abhängig von der Lage vor Ort schließen konnten.

Auch bei den Kitas entscheiden die Eltern, ob die Wetterlage es zulässt, dass die Kinder in die Kita gehen. Da keine Kita-Pflicht besteht, ist es nicht erforderlich, diesen Grundsatz in einer förmlichen Regelung festzuhalten.

Über die Schließung der Einrichtungen entscheiden die Leitungen in eigener Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Hans Beckmann